

# Zur Sicherung von Bauforderungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **25 (1909)**

Heft 21

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582951>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zur Sicherung von Bauforderungen.

Wir erhalten von geschätzter Seite einen Auszug aus dem neuen deutschen Reichsgesetze über die Sicherungen der Bauforderungen, mit der Bitte, diese unsern Lesern zur Kenntnis zu bringen, welchem Wunsche wir um so bereitwilliger entsprechen, als auch bei uns eine gesetzliche Regelung dieser Materie, die vielleicht in der neuen Zivilordnung niedergelegt ist (näheres hierüber ist uns nicht bekannt), nicht nur wünschenswert, sondern als höchst notwendig und unerlässlich erscheint.

Die betr. Bestimmungen lauten (mit Weglassung des Einleitungssatzes):

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Sicherungsmaßregeln.

§ 1. Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Gläubiger der bezeichneten Art bereits befriedigt hat.

Ist der Empfänger selbst an der Herstellung beteiligt, so darf er das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemessenen Wertes der von ihm in den Bau verwendeten Leistung, oder, wenn die Leistung von ihm noch nicht in den Bau verwendet worden ist, der von ihm geleisteten Arbeit und der von ihm gemachten Auslagen für sich behalten.

Baugeld sind Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues in der Weise gewährt werden, daß zur Sicherung der Ansprüche des Geldgebers eine Hypothek oder Grundschuld an dem zu bebauenden Grundstücke dient oder die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück erst nach gänzlicher oder teilweiser Herstellung des Baues erfolgen soll. Als Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues gewährt werden, gelten insbesondere:

1. solche, deren Auszahlung oder deren Bestimmung des Zweckes der Verwendung nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues erfolgen soll,
2. solche, die gegen eine als Baugeldhypothek bezeichnete Hypothek (§ 33) gewährt werden.

§ 2. Zur Führung eines Baubuches ist verpflichtet, wer die Herstellung eines Neubaus unternimmt und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt. Ueber jeden Neubau ist gefondert Buch zu führen.

Neubau im Sinne dieses Gesetzes ist die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der

Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen.

Aus dem Baubuche müssen sich ergeben:

1. die Personen, mit denen ein Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, die Art der diesen Personen übertragenen Arbeiten und die vereinbarte Vergütung;
2. die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
3. die Höhe der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel und die Person des Geldgebers sowie Zweckbestimmung und Höhe derjenigen Beträge, die gegen Sicherstellung durch das zu bebauende Grundstück (§ 1 Abs. 3), jedoch nicht zur Bestreitung der Baukosten gewährt werden;
4. die einzelnen in Anrechnung auf die unter Ziffer 3 genannten Mittel, an den Buchführungspflichtigen oder für seine Rechnung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
5. Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über diese Mittel;
6. die Beträge, die der Buchführungspflichtige für eigene Leistungen in den Bau aus diesen Mitteln entnommen hat.

Das Buch ist bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von der Beendigung des letzteingetragenen Baues an gerechnet, aufzubewahren.

§ 3. Die Vorschriften des § 2 finden auch auf Umbauten Anwendung, wenn für den Umbau Baugeld gewährt wird.

§ 4. Bei Neubauten ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers, und falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbaren und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und der Niederlassungsort anzugeben.

§ 5. Baugeldempfänger, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 1 Abs. 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, wenn sie vorzüglich zum Nachteile der bezeichneten Gläubiger den Vorschriften des § 1 zuwidergehandelt haben. Sind

**A. & M. Weil, vorm. H. Weil-Heilbronner, Zürich**

Spiegelmanufaktur, Goldleisten- und Rahmen-Fabrik.

Illustrierter  
Katalog für  
Einrahmleisten

**Spiegelglas**

Prompte und  
schnelle  
Bedienung

für Möbelschreiner

Beste Bezugsquelle für belegtes Spiegelglas, plan und facettiert. — la Qualität, garantierter Belag.

Verlangen Sie unsere Preislisten mit **billigsten Engros-Preisen.**

2043a u

mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 6. Zur Führung eines Baubuchs verpflichtete Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 2, Abs. 3, Ziff. 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie das vorgeschriebene Baubuch zu führen unterlassen oder es verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß es keine genügende Uebersicht, insbesondere über die Verwendung der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel, gewährt.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Bauten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen sind, keine Anwendung.

### Schweizerischer Glasermeister- und Fensterfabrikanten-Verband.

Wir machen unsern Mitgliedern die Mitteilung, daß die Glasversicherungs-Gesellschaft „Hammonia“, gegründet von den Glaserninnungen Deutschlands, vom h. Bundesrat die Konzession für die Aufnahme von Glasversicherungen in der Schweiz erhalten hat und nunmehr ihre Tätigkeit beginnt.

Es wird in den nächsten Tagen Herr Inspektor Seyffert sich erlauben, bei Ihnen vorstellig zu werden und ersuchen wir Sie, laut Beschluß unserer Generalversammlung in St. Gallen, demselben tatkräftig an Hand zu gehen und für das Institut nach Kräften zu wirken. Alle nähere Auskunft wird Ihnen gerne erteilt und bei allfälligen Abschlüssen von Versicherungen steht Ihnen die Subdirektion für die Schweiz, Herr Emil Helbling, Eisenbahnstraße 22, Zürich II, zur Verfügung.

Unlängst haben wir auch ein Zirkular erlassen, wonach jedes Mitglied aufgefordert wurde, das Durchschnitts-Arbeiterverzeichnis und die Jahreslohnsomme derselben uns zugehen zu lassen behufs Beitritt zum Schweiz. Arbeiterverband. Leider müssen wir konstatieren, daß unserm Appell wenig nachgelebt wurde, indem ein Großteil unserer Mitglieder das betreffende Formular nicht eingesandt hat. Wir hoffen, daß das Versäumnis sofort nachgeholt wird.

Die neuen Zentralstatuten werden dieser Tage an Sektionen und Einzelmitglieder versandt und ersuchen wir, das Exemplar, welches zu unterschreiben ist, mit Ihrer Unterschrift zu versehen und bis spätestens am 15. September 1909 an den Zentralpräsidenten, Herrn Aug. Weisheit, Seefstraße 15, in Zürich II, einzusenden.

Werte Mitglieder!

Es dürfte an der Zeit sein, daß sich ein jeder etwas mehr für die Organisation interessiert, indem der Vorstand sich alle Mühe gibt, das Recht der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen, was ihm aber verunmöglicht wird, wenn nicht jeder Kollege das Selbstbewußtsein in sich trägt, zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit zu wirken.

Wir hoffen, daß unser Appell nicht ungehört verhallt, und die Zukunft eine bessere sein wird, als wie bisher.

Mit kollegialischem Gruß:

Namens des Zentralvorstandes:

Der Präsident: Aug. Weisheit.

Der Aktuar: J. G. Fuhrer.

## Allgemeines Bauwesen.

**Luftschiffhalle am Zürichhorn.** In der Nähe des Zürichhorns, in der Fortsetzung der Fröhlichstraße, wird mit dem Bau einer provisorischen Halle für einen Aeroplan begonnen. Der von Herrn Ingenieur F. Keller-Wächtold projektierte Schuppen hat eine Länge von 16 Metern, die Breite beträgt 13 Meter. Die Halle ist für den Aeroplan des in Zürich wohnenden Ingenieurs Ludwig Herzog bestimmt, der in etwa 4 Wochen über den See hin Versuchsflüge mit einem Flugapparat eigener Erfindung unternehmen wird. Der Herzog'sche Flugapparat ist 11 Meter lang und in Flugbereitschaft 15 Meter breit.

**Schulhausbauten in Wädenswil.** Innert drei Jahren hat die Gemeinde Wädenswil vier neue Schulhäuser gebaut. Teils durch die Vermehrung der Schülerzahl, hauptsächlich aber durch die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes sind diese Bauten alle zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden. Durch den Bau genügender Schullokale ist den bisherigen Uebelständen nun für lange Zeit abgeholfen. Die Opferwilligkeit für die Jugend in der Gemeinde Wädenswil darf ehrenvoll erwähnt bleiben. Das letzterbaute Schulhaus (für die Schule Ort) ist Montag den 9. August eingeweiht worden.

**Rathausrenovation Küsnacht (Schwyz).** Statt auf die budgetierten 5000 Fr. kommt die Rathausrenovation, wie sich bei der Rechnungsablage ergab, auf 11,000 Fr., was eine Ueberschreitung um 120 % ergibt.

**Die neue Kirche in Goldau,** die auf den Trümmern des Bergsturzes vom 6. September 1806 errichtet wurde, und deren Grundstein anno 1906 gelegt wurde, geht ihrer Vollendung entgegen, sodaß am 5. September die Einweihung des Bergsturzendenkmales, als welches sie neben ihrer eigentlichen Bestimmung dienen soll, stattfinden kann.

**Bauwesen in Netstal.** (Korr.) Die Arbeiten für die Kanalisation in Netstal, welche sofort in Angriff genommen werden, sind vom Gemeinderat dem Herrn Maurermeister Colombo in Netstal übertragen worden. Die Villa des Herrn Hauptmann J. Zweifel, welche nach Plänen der Herren Architekten Streiff & Schindler in Glarus und Zürich erstellt wurde, ist im Aeußeren fertigergestellt. Das Gebäude stellt einen prächtigen, vornehmen Bau dar und gereicht der Gemeinde zur Zierde.

**Schulhausbau Davos.** Die Gemeindeversammlung hat auf Antrag der Behörden den Ankauf des Hölfl-Heimwesens in Davos-Dorf als Schulhausplatz zum Preise von 45,000 Fr. genehmigt und den Bau eines neuen Schulhauses beschlossen unter Bewilligung des hierfür erforderlichen Kredites von 160,000 Fr.; ferner hat sie den Verkauf des alten Schulhauses mit Regressen in Davos-Dorf gutgeheißen. Der Verkaufspreis für letzteres beträgt 65,000 Fr. und reicht aus zum Ankauf des obigen Heimwesens und zur Bestreitung der Kosten für Drainage, Erstellung einer Zufahrtsstraße und anderer Arbeiten.